



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1190 Status: öffentlich Datum: 19.02.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
03.03.2021	Jugendhilfeausschuss			
11.03.2021	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Förderung von Kindern in Kindertagespflege;
Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Sachverhalt:

a) Weiterzahlung von Betreuungsentgelten und Erhebung von Kostenbeiträgen bei nicht in Anspruch genommener Betreuungsleistung

Gemäß § 12 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten seit dem 11.01.2021 untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen bis zu 8 Kindern (unter Dreijährige), 13 Kindern (Kindergartenalter) und 10 Kindern (Hortbetreuung).

Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege ist dagegen gemäß § 11 Abs. 1 der Corona-Verordnung weiterhin ohne Einschränkungen zulässig. Das Kultusministerium hat dies in einem erläuternden Schreiben an die Tagespflegepersonen vom 08.01.2021 damit begründet, dass im Regelbetrieb in der Kindertagespflege eine deutlich geringere Anzahl von Kindern (in der Regel bis zu maximal 5 Kinder) betreut werde als in den Notgruppen in Kindertagesstätten. Eine Einschränkung des Betriebs der Kindertagespflege sei daher nicht verhältnismäßig.

In Zusammenhang mit der Untersagung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und der Einrichtung einer Notbetreuung, hat das Niedersächsische Kultusministerium folgende Bitte an die Eltern betreuter Kinder gerichtet:

„Wo eine anderweitige Betreuung sichergestellt werden kann, sollten Kinder bitte möglichst zu Hause betreut werden. Dies betrifft beispielsweise Familien, in denen nur ein Elternteil arbeiten geht, und Homeoffice so geleistet werden kann, dass eine Kinderbetreuung parallel möglich ist oder Familien, in denen eine andere Betreuung möglich ist.“

Sofern Eltern eine Betreuung zu Hause organisieren und ihr Kind nicht zur Notbetreuung anmelden, verzichten die Träger der Kindertagesstätten - wie bereits zur Zeit der Betriebsuntersagung im Frühjahr 2020 - in der Regel auch auf die Erhebung von Kostenbeiträgen.

Soweit auch Eltern, die ihr Kind in Tagespflege betreuen lassen, der Bitte des Kultusministeriums gefolgt sind und ihre Kinder aus Gründen der Kontaktreduzierung derzeit nicht in die Betreuung geben, ist eine Entscheidung darüber zu treffen,

- ob die Betreuungsentgelte an die Tagespflegepersonen für die Zeit der längerfristigen Abwesenheit einzelner Kinder durchgängig weitergezahlt werden sollen und
- ob die Eltern in der Zeit der von ihnen selbst sichergestellten Betreuung weiterhin einen Kostenbeitrag zu leisten haben.

Soweit eine Tagespflegeperson ihr Betreuungsangebot uneingeschränkt aufrecht erhält, das Betreuungsverhältnis grundsätzlich aufrecht erhalten bleibt und der Betreuungsplatz den Eltern damit weiterhin jederzeit zur Verfügung steht, erscheint es nicht gerechtfertigt, das für das Betreuungsangebot an die Tagespflegeperson geleistete Entgelt für die Zeit der Abwesenheit des zu betreuenden Kindes einzustellen. Es sollte eine Weiterzahlung der Entgelte erfolgen. Hierbei sollte die Regelung des § 3 Abs. 5 der Tagespflegesatzung des Landkreises, wonach das Betreuungsentgelt bei durchgängiger Abwesenheit eines Kindes nur bis maximal drei Wochen weitergezahlt wird, auf die pandemiebedingten Abwesenheitszeiten keine Anwendung finden.

Wenn die Eltern von in Tagespflege betreuten Kindern der Bitte des Kultusministeriums nachkommen und die Betreuung für einen Übergangszeitraum in Eigenregie sicherstellen, erscheint es nicht gerechtfertigt, für die Zeit der nicht in Anspruch genommenen Betreuung in Tagespflege einen Kostenbeitrag zu erheben. Sofern also Eltern aus Gründen der Kontaktreduzierung für einen längeren zusammenhängenden Zeitraum den Betreuungsplatz für ihr Kind nicht in Anspruch nehmen, sollten sie für diesen Zeitraum von der Zahlung eines Kostenbeitrags befreit werden.

b) Mehraufwand für Hygienemaßnahmen im Bereich der Tagespflege

In dem für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom Niedersächsischen Kultusministerium veröffentlichten „Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung“ wird unter Nr. 5 - Reinigung und Desinfektion - u.a. ausgeführt:

- Generell nimmt die Infektiösität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur, Feuchtigkeit und UV-Einstrahlung rasch ab.
In den Einrichtungen steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend.
- Auch bei der Reinigung von häufig genutzten Handkontaktflächen reicht eine Reinigung mit handelsüblichen tensidhaltigen Reinigern aus.
- Die Bodenreinigung sollte wegen der Nutzung als Spiel- und Bewegungsflächen für die Kinder in höherer Regelmäßigkeit und ggf. anlassbezogen erfolgen. Die Anwendung von Desinfektionsmitteln sollte auf die im Hygieneplan vorgesehenen Tätigkeiten beschränkt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 der Tagespflegesatzung des Landkreises beinhaltet das Entgelt pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes einen Anteil von 1,90 € für Betriebsausgaben

(Sachaufwand). Hieraus sind u.a. auch die Aufwendungen für die regelmäßige Reinigung der Räumlichkeiten und sanitären Anlagen zu tragen, die im Rahmen der Betreuung der Kinder genutzt werden. Der durchschnittliche Betreuungsumfang pro in Tagespflege betreutem Kind beträgt derzeit ca. 24,2 Stunden pro Woche. Die im Landkreis Rotenburg (Wümme) tätigen Tagespflegepersonen betreuen derzeit durchschnittlich 4,5 Kinder. Dies bedeutet, dass einer Tagespflegeperson für die Sachaufwendungen im Rahmen ihrer Tätigkeit derzeit ein Betrag von durchschnittlich 900,00 € zur Verfügung gestellt wird.

Die regelmäßige Verpflichtung einer Tagespflegeperson, für Sauberkeit und hygienisch einwandfreie Zustände zu sorgen, besteht unabhängig von dem Pandemiegeschehen. Den Empfehlungen des Kultusministeriums im Rahmen-Hygieneplan sind hierbei keine besonderen Anforderungen zu entnehmen, die deutlich erhöhte Aufwendungen für Reinigungs- und/oder Desinfektionsmittel zur Folge hätten. Es wird insoweit lediglich eine höhere Regelmäßigkeit der Bodenreinigung empfohlen.

Sofern pandemiebedingt tatsächlich geringfügig höhere Ausgaben für Reinigungs- und Desinfektionsmittel oder für sonstige Ausstattung getätigt werden, steht diesem Mehraufwand die durchgängige Weiterzahlung auch des Anteils für Sachaufwand an die Tagespflegepersonen gegenüber. Durch die Weiterzahlung der vollen Sachkostenpauschale auch in Zeiten der gänzlichen Schließung oder eingeschränkter Betreuung wurden hier bereits ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt. Eine Notwendigkeit für weitere Sonderleistungen ist insoweit nicht ersichtlich.

Kosten

Für die Weiterzahlung der vereinbarten Entgelte an die Tagespflegepersonen sind keine Mehrkosten zu veranschlagen, da die Haushaltsplanung auf eine durchgängige Zahlung ausgerichtet ist.

Da das Land Niedersachsen für den Betrieb der Kindertagespflege keinerlei Beschränkungen verfügt hat, sind es nur vereinzelte Eltern, die ihr Kind für einen längeren Zeitraum nicht in die Betreuung geben. Die Einnahmeausfälle bei einem Erlass des Kostenbeitrags in diesen Fällen bewegen sich daher im Rahmen üblicher jährlicher Schwankungen.

Beschlussvorschlag:

- Unter der Voraussetzung, dass eine im Landkreis Rotenburg (Wümme) tätige Tagespflegeperson ihr Betreuungsangebot uneingeschränkt aufrecht erhält und die durch den Landkreis geförderten Betreuungsverhältnisse grundsätzlich weitergeführt werden, erfolgt eine Weiterzahlung der vereinbarten Entgelte auch in Zeiten, in denen Eltern ihr Kind pandemiebedingt vorübergehend nicht in die Betreuung geben. Die Regelung des § 3 Abs. 5 der Tagespflegesatzung des Landkreises, wonach das Betreuungsentgelt bei durchgängiger Abwesenheit eines Kindes nur bis maximal drei Wochen weitergezahlt wird, findet auf diese Abwesenheitszeiten keine Anwendung.
- Die Eltern, die ihr Kind pandemiebedingt für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat nicht in die Betreuung in Tagespflege geben, sind für diesen Zeitraum von der Zahlung des regelmäßig von ihnen zu entrichtenden Kostenbeitrags befreit. Voraussetzung ist, dass das Betreuungsverhältnis grundsätzlich weiterhin besteht und eine Wiederaufnahme der Betreuung vorgesehen ist.